

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 96/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Dr. Maximilian W [REDACTED] ,
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Berufungsurteil weicht zur Frage der Auslegung

des § 94 BGG weder von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. zuletzt RSt 1975, 77) ab, noch wirkt es eine noch nicht entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts über das Vorliegen einer mindestens 30 klagen Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung im zuletzt angefochtenen Beruf ist richtig. Die Entscheidung, ob beim Kläger diese Voraussetzungen in tatsächlicher Hinsicht erfüllt sind, liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Mal

Zorn